

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz
(DIE LINKE) vom 04.10.11

und Antwort des Senats

Betr.: Ausländerbehörden in Hamburg – Nachfragen zu Drs. 20/1606

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Inwiefern gibt es ein Beschwerdemanagement und/oder Qualitätsbeauftragte in den Ausländerbehörden und der zentralen Ausländerbehörde? Wie können Betroffene vorgehen, wenn sie sich beschweren wollen? Was geschieht mit diesen Beschwerden? Werden die Betroffenen darüber informiert? In welchen Ausländerbehörden sind Qualitätsbeauftragte mit welchem Tätigkeitsfeld tätig? Gibt es eine Berichterstattung der Qualitätsbeauftragten?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

In den Bezirken erfolgt die Bearbeitung von Beschwerden entsprechend der Geschäftsordnung für die Bezirksämter.

Sowohl in der zentralen Ausländerbehörde als auch bei den Bezirksämtern können Beschwerdeführer ihr Anliegen mündlich als auch schriftlich vortragen. Je nach Einzelfall wird der Beschwerdeführer sofort mündlich informiert oder er erhält eine schriftliche Antwort. Sollte der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden sein, wird er darüber informiert, welcher Vorgesetzte für die Beschwerde weiter zuständig ist (nächste Stufe).

Spezielle Qualitätsbeauftragte im Sinne eines Beschwerdemanagements gibt es weder in den Bezirksämtern noch in der zentralen Ausländerbehörde.

2. *Nach § 53 Aufenthaltsverordnung (Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen) werden Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, von den Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument und weitere Leistungen befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.*

Werden die Betroffenen von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung informiert?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

In allen hamburgischen Ausländerdienststellen wird im Rahmen der Antragsbearbeitung von Amts wegen berücksichtigt, ob Gebührenbefreiungstatbestände vorliegen und die Antragsteller werden entsprechend befragt beziehungsweise informiert. Bei Vorlage entsprechender Nachweise wird von der Erhebung der Gebühren abgesehen.

3. *In Bremen beispielsweise erhalten Ausländerinnen und Ausländer etwa sieben Wochen vor Ablauf ihres befristeten Aufenthaltstitels schriftlich einen festen Termin bei der Ausländerbehörde. Dabei wird auch mitgeteilt, welche Unterlagen benötigt werden, um den Vorgang abschließend bearbeiten zu können. Durch diese Methode haben sich die Wartezeiten erheblich verkürzt und den Betroffenen wird erleichtert, alle notwendigen Unterlagen mitzubringen.*

Zieht der Senat die Einführung einer solchen oder ähnlichen Methode in Erwägung?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

In der zentralen Ausländerbehörde ist es wegen der fehlenden Erfahrungen im Umgang mit dem zum 1. September 2011 eingeführten elektronischen Aufenthaltstitel vorerst nicht beabsichtigt, vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einen Termin aufzugeben.

In den Bezirken haben sich seit der Teildezentralisierung ausländerbehördlicher Aufgaben im Jahre 1999 unterschiedliche Verfahren zur Kundensteuerung erfolgreich etabliert, die sich an der jeweiligen örtlichen Situation und an den Bedürfnissen der ausländischen Bevölkerung orientieren. Diese etablierten Verfahren sollen grundsätzlich auch nach der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels bis auf Weiteres fortgesetzt werden. Daher werden nur in den Bezirksämtern Hamburg-Nord und Bergedorf die Ausländerinnen und Ausländer vor Ablauf des jeweiligen Aufenthaltstitels angeschrieben. Die Beratung hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen erfolgt dann jeweils im Rahmen der Terminvereinbarung. Für die übrigen Bezirksämter siehe hierzu Drs. 20/1606.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.